

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 3/4

Greifswald, den 30. April 1983

1983

### Inhalt

<p><b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b> . . . . . 17</p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 1) Satzung der Kirchenmusikschule Greifswald . . . . . 17</p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden St. Marien Greifswald und Greifswald-Schönwalde und über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Greifswald-Ostseeviertel . . . . . 18</p> <p><b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 3) Anordnung über den Nothilfepaß vom 18. Februar 1983 . . . . . 19</p>	<p>17</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p>	<p><b>C. Personalnachrichten</b> . . . . . 19</p> <p><b>D. Freie Stellen</b> . . . . . 19</p> <p><b>E. Weitere Hinweise</b> . . . . . 19</p> <p><b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 4) Richtlinien für Pflege und Reparatur von Denkmalorgeln . . . . . 19</p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 5) Luther und der Friede . . . . . 21</p> <p style="padding-left: 20px;">Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes 1983 . . . . . 28</p>
--	---	---

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Satzung der Kirchenmusikschule Greifswald

##### § 1

#### Name, Sitz und Aufgabenstellung

- (1) Die Kirchenmusikschule Greifswald ist eine Ausbildungsstätte der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Ihre Arbeit geschieht im Rahmen der Zusammenarbeit im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR.
- (2) Die Kirchenmusikschule hat ihren Sitz in Greifswald und untersteht der Aufsicht des Evangelischen Konsistoriums Greifswald.
- (3) In der Kirchenmusikschule Greifswald erfolgt die Ausbildung für die kirchliche Arbeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker (B-Prüfung) oder nebenberuflicher Kirchenmusiker (C-Prüfung). Hierbei ist die theologisch-pädagogische Ausbildung eingeschlossen, bei der die kirchliche Arbeit mit Kindern besonders berücksichtigt wird.

##### § 2

#### Organe

- (1) Die Verantwortung für die Arbeit der Kirchenmusikschule Greifswald trägt das Kuratorium.
- (2) Die Leitung der Kirchenmusikschule Greifswald wird von einem Direktor wahrgenommen.
- (3) Für die theologisch-pädagogische Ausbildung ist ein Verantwortlicher zuständig, der mit dem Direktor möglichst eng zusammenarbeitet.
- (4) Dem Direktor zur Seite steht die Konferenz der Lehrkräfte.

##### § 3

#### Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:  
Der Direktor,  
der Verantwortliche für die theologisch-pädagogische Ausbildung,  
der zuständige theologische Dezernent des Evangelischen Konsistoriums,  
sowie in der Regel bis zu sechs weitere Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums soll Erfahrungen auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung haben, ein Mitglied soll hauptberuflicher Kirchenmusiker und ein

Mitglied soll Pfarrer im Kirchenkreis Greifswald-Stadt sein. Bei der Berufung eines weiteren Mitgliedes des Kuratoriums ist das besondere Interesse zu berücksichtigen, das die anderen Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in bezug auf die Ausbildung ihrer Mitarbeiter an der Kirchenmusikschule Greifswald haben. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die für die Anliegen der Kirchengemeinden hinsichtlich des kirchenmusikalischen Dienstes aufgeschlossen sind.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 werden nach Anhörung des bisherigen Kuratoriums auf Vorschlag des Konsistoriums durch die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Direktor, der für die theologisch-pädagogische Ausbildung Verantwortliche und der zuständige theologische Dezernent des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl.

(5) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder von mindestens 4 Mitgliedern des Kuratoriums ist es innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einzuberufen.

In bezug auf den Geschäftsgang des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Gemeindekirchenrat sinngemäß.

(6) Bei allen wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, der Aufstellung der Ordnung der Kirchenmusikschule und bei der Anstellung von Mitarbeitern hat das Kuratorium mitzuwirken.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums, der Direktor der Kirchenmusikschule, der theologische Dezernent des Konsistoriums und das Mitglied der Kuratoriums mit Erfahrungen auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung bilden einen geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand berät und entscheidet im Zeitraum zwischen den Sitzungen des Kuratoriums. Er hat dem Kuratorium über seine Beschlüsse zu berichten.

##### § 4

#### Direktor

- (1) Der Direktor der Kirchenmusikschule Greifswald wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kuratorium und, falls dieser sogleich als Kirchenmu-

siker in einer Kirchengemeinde angestellt ist oder wird, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindegemeinderat berufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird vom Kuratorium bestimmt.

(3) Der Direktor ist zugleich Lehrer an der Kirchenmusikschule.

(4) Der Direktor übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrkräfte, die Büro- und sonstigen Arbeitskräfte aus.

(5) Dem Direktor obliegt im Rahmen dieser Satzung insbesondere:

- a) die Anstellung der Mitarbeiter auf Grund der Beschlüsse des Kuratoriums,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Ordnung der Kirchenmusikschule, das Aufstellen der Stundenpläne für die Kirchenmusikschule und der Ausbildungspläne für die einzelnen Studierenden,
- c) die Verantwortung für die Einhaltung der inneren und äußeren Ordnung der Kirchenmusikschule und die Finanz- und Haushaltsdisziplin,
- d) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Verwaltung der Mittel und Räume, die der Kirchenmusikschule zur Verfügung stehen.

#### § 5

#### Lehrkräfte, Büro- und sonstige Arbeitskräfte

(1) Die Lehrkräfte, die Büro- und sonstigen Arbeitskräfte der Kirchenmusikschule Greifswald können entweder haupt- oder nebenberuflich im Rahmen des Stellenplanes angestellt werden.

(2) Der für die theologisch-pädagogische Ausbildung Verantwortliche wird nach Anhörung des Direktors und des Kuratoriums auf Vorschlag des Evangelischen Konsistoriums durch die Kirchenleitung berufen. Er gehört zu den Lehrkräften der Kirchenmusikschule.

#### § 6

#### Aufnahme und Ausscheiden

Die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren für den Beginn einer Ausbildung an der Kirchenmusikschule Greifswald richten sich nach den für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR geltenden Bestimmungen, die für die Evangelische Landeskirche Greifswald in Kraft gesetzt sind.

#### § 7

#### Ablegung der Prüfung und Erteilung von Zeugnissen

(1) Die Ausbildung an der Kirchenmusikschule Greifswald wird durch eine Prüfung vor dem Kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald abgeschlossen, in welcher der Prüfling den Nachweis zu erbringen hat, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

Einzelheiten richten sich nach den für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die für die Evangelische Landeskirche Greifswald in Kraft gesetzt sind.

(2) Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis erteilt.

(3) Über die bestandene katechetische Prüfung wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

#### § 8

#### Haushaltsplan

Das Kuratorium hat für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan aufzustellen und dem Konsistorium einzureichen. Der Haushaltsplan bedarf der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode.

#### § 9

#### Kasse der Kirchenmusikschule

(1) Die Kassengeschäfte der Kirchenmusikschule werden durch die Kasse der Kirchenmusikschule erledigt.

(2) Für die Führung der Kasse der Kirchenmusikschule gelten die Bestimmungen über die kirchliche Kassenführung.

(3) Kassenanweisungen werden vom Direktor oder anderen vom Kuratorium Beauftragten erteilt, sie bedürfen der Mitzeichnung eines vom Evangelischen Konsistorium bestimmten kirchlichen Mitarbeiters.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüfung der Kasse der Kirchenmusikschule erfolgt durch das Rechnungsamt beim Evangelischen Konsistorium. Die Rechnung ist nach Vorprüfung durch das Rechnungsamt dem Kuratorium zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode.

#### § 10

#### Gültigkeit von Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen landeskirchlichen Bestimmungen.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1946 außer Kraft.

Greifswald, den 25. März 1983

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Landeskirche  
Greifswald  
Dr. Gienke

#### Nr. 2)

#### URKUNDE

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Marien Greifswald und Greifswald-Schönwalde

und über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifswald-Ostseeviertel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 30 der Kirchenordnung bestimmt:

#### § 1

Es wird im Kirchenkreis Greifswald-Stadt eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Greifswald-Ostseeviertel“ errichtet, die die Stadtteile Greifswald-Schönwalde II und Greifswald-Ostseeviertel umfaßt.

#### § 2

Die in den Stadtteilen Greifswald-Schönwalde II und Greifswald-Ostseeviertel wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus den Kirchengemeinden Greifswald-Schönwalde und St. Marien Greifswald in die Kirchengemeinde Greifswald-Ostseeviertel umgemeindet.

#### § 3

In der Kirchengemeinde Greifswald-Schönwalde wird eine Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 4

In der Kirchengemeinde Greifswald-Ostseeviertel werden zwei Pfarrstellen errichtet.

#### § 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.1983 in Kraft.

Greifswald, den 13. Dezember 1982

L. S.

Evangelisches Konsistorium  
Harder

C Greifsw. Schönw. Pfst. - 9/82, I

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 3)

#### Anordnung über den Nothilfepaß

vom 18. Februar 1983

(GBl I Nr. 9 S. 95)

Zur Erhöhung der Qualität erster medizinischer Betreuungsmaßnahmen bei akuten Erkrankungen und Unfällen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

- (1) Für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Nothilfepaß eingeführt.
- (2) Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können ebenfalls einen Nothilfepaß erhalten.
- (3) Der Nothilfepaß enthält Angaben, die bei akuten Erkrankungen und Unfällen für die qualifizierte Durchführung erster dringlicher medizinischer Betreuungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung sind.

#### § 2

- (1) Der Nothilfepaß wird in der Regel erstmalig anlässlich der Tetanusschutzimpfung im 16. Lebensjahr ausgestellt. Die Ausstellung ist für den Bürger unentgeltlich.
- (2) Der Nothilfepaß wird ausgestellt durch
  - vom Kreisarzt beauftragte Einrichtungen des Gesundheitswesens anlässlich medizinischer Betreuungsmaßnahmen für den Bürger
  - Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
  - Kreis-Hygieneinspektionen.
- (3) Bei Verlust des Nothilfepasses erfolgt die Neuausstellung durch die im Abs. 2 genannten Einrichtungen.
- (4) Weitere Festlegungen zur Ausstellung des Nothilfepasses werden durch den Minister für Gesundheitswesen getroffen.

#### § 3

- (1) In den Nothilfepaß sind einzutragen:
  - Blutgruppe
  - Tetanusimpfdaten
  - Wesentliche Daten für erste dringliche medizinische Betreuungsmaßnahmen:
    - Diabetiker
    - Bluter (Haemophilie)
    - Herzschrittmarkerträger
    - Dialysepatient
    - Anfallsleidender
    - Antikoagulantientherapie
    - Allergiebereitschaft gegen . . .
    - Transplantatträger.
- (2) Weitere Festlegungen trifft der Minister für Gesundheitswesen.

#### § 4

- (1) Die Angaben entsprechend § 3 Abs. 1 werden in den Einrichtungen des Gesundheitswesens eingetragen, in denen der Bürger medizinisch betreut wird.
- (2) Eintragungen in den Nothilfepaß sind in jedem Fall durch ärztliche Unterschrift zu bestätigen.

#### § 5

- (1) Die Eintragungen der Blutgruppe dürfen nur vorgenommen werden von
  - Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
  - Einrichtungen des Gesundheitswesens, die regelmäßig prätransfusionelle blutgruppenserologische Unter-

suchungen durchführen und die vom Bezirks- bzw. Kreisarzt damit beauftragt werden.

- (2) Die Dokumentation der Blutformel erfolgt nach Doppelbestimmung aus Blutproben, die von getrennten Blutentnahmen stammen müssen.

#### § 6

Ärzte, die in Ausübung ihres Dienstes oder bei sonstigen Anlässen Bürger bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Unfällen erste medizinische Hilfe leisten, sind verpflichtet, Eintragungen im Nothilfepaß in ihr therapeutisches Handeln einzubeziehen.

#### § 7

- (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitz eines Nothilfepasses sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Eintragungen durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen vorgenommen bzw. aktualisiert werden.
- (2) Sind medizinische Daten in anderen Ausweisen und medizinischen Dokumentationen vermerkt, können diese in den Nothilfepaß durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen übertragen werden.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1983

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
I. V. Tschersich  
Staatssekretär

## C. Personalnachrichten

### Ordiniert

wurde am 17. April 1983 in der evangelischen Kirche zu Kröslin durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat Ernst-Ulrich Affeld, Kröslin, Kirchenkreis Wolgast.

### Berufen:

Pfarrer Oswald Wutzke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gartz/Oder, Kirchenkreis Gartz-Penkun, zum 1. Januar 1981; eingeführt am 30. Januar 1983.

## D. Freie Stellen

Das Kreiskirchliche Rentamt Bergen/Rügen sucht zum alsbaldigen Dienstantritt einen Rentamtsleiter. Dem Kreiskirchlichen Rentamt sind die Kirchenkassen der beiden rügenschon Kirchenkreise Bergen und Garz angeschlossen. Dienstwagen und renovierte Dienstwohnung mit Zentralheizung stehen zur Verfügung. Bewerbungen an die Superintendentur 2330 Bergen, Billrothstraße 1, Telefon: Bergen 339.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 4)

#### Richtlinien für Pflege und Reparatur von Denkmälern

Auf Bitte einer Konsultation zwischen den landeskirchlichen Orgelsachverständigen und Vertretern der Orgelbaubetriebe in der DDR hatte das Sekretariat des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR eine Arbeitsgruppe beauftragt, Richtlinien für Arbeiten an denkmalwerten Orgeln auszuarbeiten. Wir veröffentlichen nachstehend 2 Ergebnisse der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe:

**Pflege von Denkmalorgeln  
und  
Richtlinien für Kirchengemeinden bei der Arbeit  
an Denkmalorgeln.**

Wir bitten darum, diese Richtlinien auch allen Organisten in den Kirchengemeinden zur Kenntnis zu geben.

Wir weisen darauf hin, daß sich der Begriff der Denkmalorgel nicht nur auf Instrumente der Klassischen Zeit des Orgelbaues erstreckt, sondern auch auf Werke weit jüngeren Datums, deren Erhaltung auch nahe liegt.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

**Pflege von Denkmalorgeln**

**1. Durch den Organisten**

Orgelinneres und Spieltisch unter Verschluss halten. Keine Unbefugten (Touristen, Kinder, Laien) in das Orgelinnere lassen.

Schutz der Orgel von schnellen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsänderungen (mäßige Beheizung und langsame Erwärmung der Kirche).

Kontrolle der Werte von Luftfeuchtigkeit und Temperatur, Anbringen eines Hygro- und Thermometers in Orgelnähe, Eintragung der gemessenen Werte in ein Buch, in das auch aufgetretene Störungen eingetragen werden.

Motorpflege nach Anweisung, Ölen, Eintragung ins Pflege- oder Kontrollbuch.

Sauberhalten des Spieltisches, kein Anbringen von Bezifferungen der Register mit Kugelschreiber o. ä.

Säuberung des zugänglichen Orgelinneren, d. h. Fußboden, Gangbretter, Treppen usw. Staubentwicklung und Erschütterungen vermeiden.

Jede Orgel sollte mit einer Kabelhandlampe versehen sein.

Nachregulierung der Tonmechanik soweit nötig  
Nachstimmen der Zungen mit geeigneten Werkzeugen im Bedarfsfalle Veranlassung einer Kontrolle der Orgel durch den Fachmann

**2. Durch den Orgelbauer**

Innerhalb eines größeren Betriebes sollten nicht mehr als 2-3 geeignete Mitarbeiter mit der Pflege eines bestimmten historischen Instrumentes betraut sein.

Kontrolle der technischen Funktionen des Werkes, Reparatur defekter Teile unter strenger Wahrung der Originalsubstanz

Kontrolle der Holzteile auf Wurmbefall  
nur stimmen, wenn der Wind aus der Balgkammer und die Luft in der Orgel annähernd gleiche Temperaturen haben

Nachstimmen der Labialen in möglichst großen Zeitabständen

bei historischen Orgeln mit auf Tonlänge geschnittenen Pfeifen geeignetes Stimmwerkzeug (großes Stimmhorn, Stimmkappen) verwenden

größere Pfeifen bei stärkerem Aus- oder Einreiben herausnehmen

ganze Pfeifenränder nicht einschneiden

Nachstimmung der Zungen, Intonationskorrekturen, wenn notwendig

bei stark verschmutztem Pfeifenwerk keine komplette Stimmung ausführen; eine Reinigung des gesamten Pfeifenwerkes muß dem vorangehen.

**Richtlinien für Kirchengemeinden bei der Arbeit an Denkmalorgeln**

I Jede Veränderung an einer Orgel, die über die allgemeine Pflege und Wartung hinausgeht, bedarf der Zustimmung durch einen Orgelsachverständigen. In Anbetracht des künstlerischen und materiellen Wertes einer Orgel ist es nicht statthaft, daß der Eigentümer der Orgel (das ist in aller Regel die Kirchengemeinde)

unmittelbar einem Orgelbauer den Auftrag zu Veränderungen erteilt. Das betrifft zum Beispiel Umdisposition (Einfügen neuer, Umstellung vorhandener Register), Veränderungen an Trakturen, Laden und Gehäuse, Umstellung, Abbau der Orgel.

Das betrifft insbesondere jede Orgel, die älter als 100 Jahre ist. Sie stellt im allgemeinen ein architektonisches, klangliches oder technische Denkmal dar, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Das trifft auch für einzelne Teile von Orgeln zu z. B. Gehäuse, Prospektpfeifen, innere Anlage.

Orgeln jüngeren Datums sind vor Veränderungen gewissenhaft auf Denkmalwert zu untersuchen.

**II Aufgaben der Eigentümer von Denkmalorgeln**

1. Die Erhaltung dieser Orgeln und Orgelteile ist Aufgabe der Kirchen und ihrer Gemeinden. Sie dürfen grundsätzlich nicht verändert oder vernichtet werden. Wenn Arbeiten an diesen Orgeln nötig werden, die über eine Pflege (Durchsicht, Nachstimmung) hinausgehen, so ist folgender Verfahrensweg einzuhalten:

- Kontaktaufnahme des Eigentümers mit dem zuständigen kirchlichen Orgelsachverständigen
- erstes Gutachten des Sachverständigen über Zustand und Denkmalwert der Orgel  
Bei denkmalwerten Orgeln Benachrichtigung des zuständigen Instituts für Denkmalpflege
- Beauftragung eines geeigneten Orgelbaubetriebes zur Erstellung einer Arbeitskonzeption und eines ersten Kostenvoranschlages
- Bei Denkmalorgeln muß vor Beginn der Arbeiten die Arbeitskonzeption des Orgelbauers vom Institut für Denkmalpflege bestätigt werden. Der Umfang der Dokumentation (Bestandsaufnahme, Bericht über ausgeführte Arbeiten) wird zwischen Orgelbauer und Orgelsachverständigen vereinbart.
- Alle während der Arbeiten anfallenden unvorhergesehenen Probleme werden mit den Sachverständigen abgesehen.
- Die bei Denkmalorgeln festgelegte Dokumentation (vierfache Ausführung) wird beim Eigentümer, Sachverständigen, Orgelbauer und beim zuständigen Institut für Denkmalpflege hinterlegt.

**2. Bestandsaufnahme**

Vor jeder beabsichtigten Arbeit an der Orgel nimmt der Sachverständige in seinem Gutachten eine Bestandsaufnahme vor oder veranlaßt eine solche. Zur Bestandsaufnahme gehören:

R a u m  
Zustand des Raumes  
Baustil  
Erbauungszeit  
Standort der Orgel  
klimatische Verhältnisse  
evtl. Umweltbelastungen  
Heizungsart  
Raumakustik

O r g e l  
Erbauer  
Erbauungsjahr  
Anzahl sowie Bezeichnung und Tonumfang der Werke  
augenblickliche Disposition  
Art der Trakturen  
Art der Windladen  
kurze Beschreibung des Orgelprospektes  
kurze Beschreibung des Erhaltungszustandes

**Quellen**

Geschichte der Orgel (Angaben vorhandener Archivalien), Feststellung von Veränderungen

Dem Orgelsachverständigen und dem Orgelbauer sind die vorhandenen Archivmaterialien zugänglich zu machen.

**III Arbeiten an Denkmalorgeln****Grundsätze**

- Oberster Grundsatz bei Instandsetzung und Restaurierung ist die Erhaltung der Originalsubstanz.
- Die Erhaltung der Orgeln verlangt eine ständige Pflege.
- Bei allen Arbeiten an der Orgelsubstanz ist streng auf Reversibilität (Erkennbarkeit der Veränderungen und jederzeit mögliche Rücknahme) zu achten.
- Modernisierende Eingriffe in die Orgelsubstanz sind zu unterlassen (keine Manual- und Pedalumfängerweiterungen, Erhaltung der originalen Stimmtonhöhe).
- Ergänzende oder rekonstruierte Teile sind aus gleichem Material und in gleicher Bauweise anzufertigen und als solche zu kennzeichnen.
- Alte Balganlagen sind unbedingt zu erhalten (keine Stoß- und Regulierbälge zusätzlich einbauen).
- Trakturen dürfen nicht ausgetucht werden.
- Originale Registerbeschriftungen am Spieltisch sind zu erhalten.
- Pfeifen sind auf ihren ursprünglichen Platz zu stellen und dürfen nicht gekürzt werden.
- Bei Intonation eigene Klangvorstellungen zurückstellen und die Arbeitsweise des alten Meisters beachten.
- Alle Arbeiten sind möglichst im Aufstellungsraum der Orgel auszuführen.
- Ausgebaute Teile müssen aufbewahrt werden.
- Alle ausgeführten Arbeiten sind in einem exakten Bericht (Dokumentation) festzuhalten.
- Wichtig für die Erhaltung der Orgel sind möglichst gleichbleibende Werte von Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur sowie eine mäßige Beheizung (max. 1,5 °C/h).
- Die meisten Schäden an Orgeln entstehen durch unsachgemäßes Heizen.

Der Orgelsachverständige wird der Gemeinde von der zuständigen leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörde vermittelt. Dieser übernimmt dann auch die Benachrichtigung des Institutes für Denkmalpflege.

**Nr. 5)**

Im folgenden drucken wir einen Vortrag nach, den Professor Dr. Martin Seils (Jena) bei der Tagung der Luther-Akademie Sondershausen am 10. 9. 1982 in Wittenberge hielt.

Wir bringen den Vortrag als Nachdruck aus dem Amtsblatt der Ev. Landeskirche Sachsens, Heft 1 und 2/1983.

Der aktuelle Anlaß für den Nachdruck dieses Vortrages liegt sowohl im Luther-Gedenken als auch in unseren Bemühungen zur kirchlichen Friedensverantwortung.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

**Luther und der Friede**

von Martin Seils

Beitrag zu einer Ringvorlesung zum Thema „Frieden“ am Katechetischen Oberseminar in Naumburg

am 12. 5. 1982 und Vortrag bei der Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen) in Wittenberge am 10. 9. 1982.

Es gibt in der Luther-Literatur zwar eine ganze Reihe von Abhandlungen zum Thema „Luther und der Krieg“, aber – soweit sich feststellen läßt – keine einzige zum Thema „Luther und der Friede“. Das ist symptomatisch. Ob es für Luther selbst symptomatisch ist, wollen wir noch einen Augenblick lang offenhalten. Auf jeden Fall ist es symptomatisch für die Art, in der man Luther betrachtet und zum Sprechen gebracht hat. Das gilt für beide Seiten, diejenige, die Luther sympathisch gegenüberstand und diejenige, der er ausgesprochen unsympathisch war und ist. Auf seiten des Luthertums steigt etwa Paul Althaus in die entsprechenden Passagen seiner „Ethik Martin Luthers“ mit den Sätzen ein: „Der Auftrag der Obrigkeit, den Gott ihr gab, geht nach Luther so weit, daß sie unter Umständen Krieg führen muß. Das Ja Luthers zu dieser Möglichkeit ist darin begründet, daß die Obrigkeit die Pflicht hat, ihre Untertanen gegen Unrecht und Gewalttat zu schützen und zu verteidigen und daß sie das... nicht anders tun kann als mit der Übung von Gewalt.“<sup>1</sup>

Auf der anderen Seite liest man – um nur die seriöseren Stimmen zu zitieren – in Karl Barths „Brief nach Frankreich“ vom Dezember 1939 die vielzitierten Sätze: „Es leidet aber das deutsche Volk an der Erbschaft eines besonders tief sinnigen und gerade darum besonders wilden, unweisen, lebensunkundigen Heidentums. Und es leidet an der Erbschaft des größten christlichen Deutschen: an dem Irrtum Martin Luthers hinsichtlich des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium, von weltlicher und geistlicher Ordnung und Macht, durch den sein natürliches Heidentum nicht sowohl begrenzt und beschränkt als vielmehr ideologisch verklärt, bestätigt und bestärkt worden ist.“<sup>2</sup>

Helmut Gollwitzer hat das in seiner Studie über die „christliche Gemeinde in der politischen Welt“ zu der These zugespitzt: „So fand doch auch Luther schon sich zu rasch mit der Tatsache der Kriege in der Christenheit ab und steht damit in einer aus der Antike herrührenden abendländischen Tradition, an der das Christentum nichts zu ändern vermocht hatte, worüber sich zu schämen aber Luthers Lehre die Christen nicht aufrief.“<sup>3</sup>

Wer es unternimmt, den bisher thematisch liegengelassenen Bereich „Luther und der Frieden“ aufzuarbeiten, steht von vornherein in der Gefahr, von diesen beiden Meinungsseiten her vereinnahmt oder erdrückt zu werden. Er steht in der Gefahr, entweder Lutherapologetik oder Lutherpolemik zu betreiben. Man wird auch von ihm erwarten, daß er eins von beiden betreibt. Solchen Gefahren oder Erwartungen möchten wir uns hier so weit als möglich entziehen. Gewiß, man kann sich aus der Wirkungs- und Auslegungsgeschichte eines Gedankens, den man zu behandeln hat, nicht herauslösen, und bei der immensen Wirkungsgeschichte Luthers gilt das in erhöhtem Maß. Aber manchmal muß man auch versuchen, das zu betreiben, was man auf englisch „rereading“ nennt, also ein möglichst unvoreingenommenes Wiederlesen von Texten in einer sich verändernden Auslegungssituation, und zwar, um zu einer Neubegegnung mit den Texten freizuwerden und um ihnen das zu sagen zu erlauben, was man aus ihnen bislang so deutlich nicht hat entnehmen können, wiewohl es eben auch in ihnen steht. Bei Luther steht, wenn man genau hinsieht, eine ganze Menge zum Thema „Frieden“. Aber überraschender noch ist es eigentlich, wenn man entdeckt, wieviel er konkret zur Friedensbewahrung in seiner Zeit beigetragen hat. Wir werden versuchen, beides aufzuzeigen.

Natürlich läßt sich Luther dabei nicht zum Vater von so etwas wie einer „Friedensbewegung“ machen. Ein-

mal deshalb nicht, weil er in einem ganz bestimmten Sinn mit der Möglichkeit und auch der Notwendigkeit des Krieges durchaus rechnete, die Rüstung dafür für legitim hielt und der Meinung war, daß darum „Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“. Und dann deshalb nicht, weil Luthers gedanklicher Rahmen für diese Dinge natürlich derjenige des 16. Jahrhunderts war. Dies bedeutet insbesondere, daß sein Staats- und Gesellschaftsgedanke klare Über- und Unterordnungsverhältnisse voraussetzte, daß die Verantwortungsträger in diesen Verhältnissen jeweils bestimmte einzelne Personen waren, daß ein geschichtsimmanenter Entwicklungsgedanke im Sinne einer ethischen Höherentwicklung der Menschheit bei ihm noch nicht gedacht werden konnte, daß Kriege nicht als Volkskriege, sondern von Söldnerheeren geführt wurden und daß sie begrenzt waren, also der Gedanke einer Selbstvernichtung der Menschheit durch einen Krieg von ihm natürlich auch noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte.

Hat es angesichts dieser geschichtlichen Begrenzungen der Problemlage Luthers überhaupt Sinn, sich heute mit seinem Friedensgedanken und Friedenswirken zu befassen? Ich denke schon, auch wenn die Limitationen von vornherein deutlich sein müssen. Es hat einmal Sinn deshalb, weil es hier Dimensionen unserer geschichtlichen Herkunft gibt, die noch entdeckt und freigelegt werden müssen. Es hat aber darüber hinaus Sinn deshalb, weil Luther ja natürlich im Kern etwas zeitübergreifend Gültiges sagen und tun wollte, und wenn wir ihm zutrauen, uns in einer bis heute gültigen Weise gesagt zu haben, was Evangelium ist, so werden wir ja zumindest hinzuhören haben, wenn es um das geht, was er als Konsequenz daraus meinte zum Frieden zu sagen zu haben. Muß man, wenn man dergleichen sagt, wirklich immer gleich versichern, daß Luther natürlich in gar keiner Weise säkrosankt ist, sondern nur ein Gesprächspartner, der mit einer gewissen Vertrauensvorgabe in unsere sehr wohl auch kritischen Gedanken eingeht? Man muß es wohl. Aber das genügt dann auch. Man kann mit Luther eben nicht umgehen, ohne in der einen oder anderen Weise engagiert zu werden. Und das ist gut so.

Wir werden uns in zwei Bereichen mit Luther und dem Frieden beschäftigen. Der erste Bereich soll mit „Luthers Friedensgedanke“ überschrieben sein und sich mit den theologischen Grundlagen der Ansichten Luthers über den Frieden beschäftigen. Der zweite wird die Überschrift „Luthers Friedenswirken“ haben und zu erkunden suchen, was Luther in dieser Sache konkret zu tun sich bemüht hat. Es wurde schon angemerkt, daß es Literatur, die sich direkt mit unserem Thema befaßt, leider nicht gibt.<sup>4</sup> Deshalb ist das, was wir hier sagen, als ein erster Versuch zu betrachten, der noch nicht den Anspruch erheben kann, dem Thema ganz gerecht zu werden.<sup>5</sup>

## I. Luthers Friedensgedanke

### 1. Der Friede des Herzens

Es muß jetzt zunächst ziemlich theologisch zugehen. Luther hat an den Frieden primär immer als denjenigen Frieden gedacht, den Menschen unter der Gnade Gottes in Christus erhalten können. „Das ist der rechte Friede“, heißt es in einer Predigt über Joh. 20, 19–31 aus dem Jahre 1523, „der das Herz kann stillen: nicht zu der Zeit, wenn kein Unglück vorhanden ist, sondern mitten im Unglück, wenn äußerlich eitel Unfriede vor Augen ist. Und das ist der Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Frieden. Weltlicher Friede stehet darinnen, daß da hinweg genommen werde das äußerliche Übel, das da Unfriede machet, als, wenn Feinde vor einer Stadt liegen, so ist Unfriede, wenn sie aber hinweg sind, so ist wieder Friede. ... Aber christlicher oder geistlicher Friede wendet es eben um,

also, daß außen das Unglück bleibet, als Feinde, Krankheit, Armut, Sünde, Teufel und Tod, die sind da, lassen nicht ab, und liegen rings herum; dennoch ist inwendig Friede, Stärke und Trost im Herzen, daß es nach keinem Unglück fraget, ja, auch mutiger und tapferer wird, denn wenn es nicht da ist. Darum heißt es wohl solcher Friede, der höher ist, denn Vernunft und alle Sinne. Denn die Vernunft versteht und sucht nicht mehr, denn solchen Frieden, so von außen kommt, von den Gütern, die die Welt geben kann, weiß nichts davon, wie man das Herz zufrieden stellen und trösten soll in den Nöten, da dieses alles fehlet.“<sup>6</sup> Anschaulich und präzise zugleich fährt Luther fort: „Wenn aber Christus kommt, läßt er äußerliche Widerwärtigkeit bleiben, stärkt aber die Person, und machet aus Blödigkeit ein unerschrocken Herz, aus dem Zappeln keck, aus einem unruhigen ein friedsam, still Gewissen, daß ein solcher Mensch in den Sachen getrost, mutig und tapfer ist, in welchen sonst alle Welt erschrocken ist, das ist, im Tod, Schrecken der Sünde und allen Nöten, da die Welt mit ihrem Trost und Gut nicht mehr helfen kann. Das ist denn ein rechter, beständiger Friede, der da ewig bleibt und unüberwindlich ist, so lange das Herz an Christo hanget.“<sup>7</sup>

Man hat hier fast alle Elemente der Lutherschen Theologie der pax cordis zusammen. Sie wird beinahe immer unter gedanklichen Dominanten einer theologia crucis gelehrt: außen Unfriede, innen Friede. Der Friede des Herzens hat in diesem Sinne Widerspruchsgestalt. Er ist ein Friede, der durchgesetzt werden muß. Deutlich ist in dieser Predigt auch hervorgetreten, daß die pax cordis für Luther etwas ist, das das Personenzentrum betrifft. Trotz der Unterscheidung von „innerlich“ und „äußerlich“, die Luther immer wieder macht, geht es nicht um „Innerlichkeit“ im Sinne neuzeitlicher Anthropologie. Es geht vielmehr um Person Ganzheit. Es geht darum, daß die Dinge nur im Kern des Menschheitlichen gewendet und gewandelt werden können und die Person nicht durch die Geschichte, sondern immer nur die Geschichte durch die Person in einen neuen und anderen Stand gebracht werden kann. „Stärket aber die Person, und machet aus Blödigkeit ein unerschrocken Herz, aus dem Zappeln keck, aus einem unruhigen ein friedsam, still Gewissen, daß ein solcher Mensch in den Sachen getrost, mutig und tapfer ist, in welchen sonst alle Welt erschrocken ist.“<sup>8</sup> Luther schließt seine Ausführungen zum Frieden in jener Predigt mit dem Satz: „Also ist dieser Friede nichts anders, denn daß das Herz gewiß wird, daß es einen gnädigen Gott und Vergebung der Sünde hat. Denn ohne das kann es doch in keiner Not bestehen und mit keinem Gut auf Erden zufrieden gestellt werden.“<sup>9</sup>

Man muß doch wohl versuchen, auf den größeren systematischen Zusammenhang hinzuweisen, in dem diese Dinge bei Luther stehen. In der Schrift „Wider Latomus“ aus dem Jahre 1521, also von der Wartburg, hat Luther zur Auslegung von Röm. 7 einmal Gesetz und Evangelium gegenübergestellt und gesagt, das Gesetz lasse die Verderbnis der Natur und den Zorn Gottes erkennen, das Evangelium aber zeige die Gerechtigkeit und die Gnade Gottes.<sup>10</sup> Luther systematisiert die Dinge dann so, daß er die Verderbnis der Natur vom Gesetz her und die Gerechtigkeit vom Evangelium her als „inneres“ Übel und „inneres“ Gut einander gegenüberstellen und in einen immerwährenden Kampf miteinander geraten sieht, einen Kampf im Menschen um den Menschen. In diesem Kampf wäre die Gerechtigkeit verloren, wenn es nicht auch noch das Gegenüber von Zorn und Gnade gäbe, die Luther als „äußeres“ Übel und „äußeres“ Gut bezeichnet. Wieder darf man sich an dem Gegensatz von „intern“ und „extern“ nicht in falscher Weise festmachen. Luther denkt unter solchen Bezeichnungen keine räumlichen Dimensionen,

sondern sucht unter ihnen Sachbeziehungen auszumachen. „Intern“ meint das Aufgegebene, „extern“ meint das Vorgegebene, so könnte man zu sagen versuchen. Und hier, im Externbereich, gilt nun eben, daß der Kampf schon durch den Sieg überholt, der Zorn in Christus durch die Gnade schon überwunden ist. Nun kann man das einfügen, um dessentwillen wir diesen Gedankengang Luthers entwickelt haben. Auch das Externe, also die Gnade, wirkt sich nach Luther immer schon personal aus. „Dies“, so kann er sagen, „ist es, was die Gebeine stark macht und ein fröhliches Gewissen gibt, das sicher und unerschrocken ist, alles wagt und alles vermag, auch des Todes spottet in solchem Vertrauen auf die Gnade Gottes.“<sup>11</sup> Vor allem Kampf um Sünde und Gerechtigkeit in uns ist also um Christi willen unter der Gnade Gottes das Gewissen und damit das Personzentrum des Menschen immer schon freigemacht und freigesetzt. Genau dies wird in der pax cordis erfahren. Luther sagt: „Diese Gnade wirkt schließlich in Wahrheit den Frieden des Herzens, daß der Mensch, von seiner Verderbnis geheilt, auch fühlt, daß er einen gnädigen Gott hat.“<sup>12</sup> Im Herzensfrieden kommt also vor allem Kampf um die Durchsetzung der Gerechtigkeit gegen die Sünde in uns immer schon zur Erfahrung, daß Gott in Christus seine Gunst über uns aufgerichtet hat, und von ihr gilt: „Wen Gott in Gnaden annimmt, den nimmt er als Ganzen an, und wem er Gunst schenkt, dem schenkt er die ganze Gunst.“<sup>13</sup>

Aus den vielen sehr plastischen Aussagen zum Frieden, die Luther in Anwendung dieser Grundkonzeption immer wieder gemacht hat, kann jetzt leider nur eine ausgewählt werden. Sie stammt aus der Auslegung des 14. und 15. Kapitels des Johannesevangeliums von 1538. Hier heißt es zu Joh. 14, 27: „Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt“: „Das ist nun ein sehr tröstlich und lieblich Letzwort, das er ihnen läßt. Nicht Städte und Schlösser noch Silber und Gold, sondern den Frieden als den höchsten Schatz im Himmel und Erden, daß sie kein Schrecken noch Trauren sollen von ihm haben, sondern rechten, schönen, gewünschten Frieden im Herzen. Denn so viel als an mir ist (spricht er), sollt ihr nichts anders haben denn eitel Friede und Freude. Denn also habe ich euch gepredigt und bin mit euch also umgegangen, daß ihr gesehen und erkannt habt, daß ich euch von Herzen lieb habe und alles Gutes tue, und mein Vater euch mit allen Gnaden meinet. Das ist das Beste, so ich euch lassen und geben kann. Denn das ist der höchste Friede, wenn das Herz zufrieden ist.“<sup>14</sup>

## 2. Der Friede in der Welt

Die Kontrarietätsgestalt, in der Luther normalerweise von Frieden des Herzens spricht, könnte vermuten lassen, daß ihm der zeitliche und weltliche Friede unwichtig wäre. Dem ist nicht so. Es gibt hier wohl für ihn eine letzte Unabhängigkeit. Aber es gibt keine Unbetroffenheit. Wir sammeln zunächst einige Aussagen Luthers, die das belegen. Im „Schönen Confitemini“, der Auslegung des 118. Psalms von der Coburg aus dem Jahre 1530, heißt es zu Ps. 118,2 „Es sage nun Israel: Seine Güte währet ewiglich“: „Da gehet an das Dankopfer, insonderheit für das weltliche Regiment und für den lieben Frieden, welchs gar eine große Gabe Gottes ist, und freilich unter den zeitlichen Gaben die allergrößte. Denn wo kein Regiment oder Frieden wäre, so könnten wir gar nicht bleiben.“<sup>15</sup> Fast parallel dazu sagt Luther einmal in einer Tischrede: „Friede ist der größten Gaben Gottes eine, aber wir mißbrauchens weidlich, ein jeglicher lebt und tut, was er will, wider Gott und die Oberkeit.“<sup>16</sup> Damit die Sache nicht einseitig wirkt, kann man gleich hinterher eine Passage aus einer Predigt über Mtth. 5, 1–12,

die sich zeitlich nicht genau datieren läßt, zitieren: „Darum wäre es wohl von nöten, daß dieser Text in aller Fürsten Ratstuben und Kanzleien stünde: ‚Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.‘ Auf das in großen Sachen solche Leute sich erinnern, und dem Teufel nicht einen Hofdienst täten, und zu Unfrieden hülffen, da man zu Frieden raten und helfen soll.“<sup>17</sup> Es gilt für Luther generell, was ausgerechnet in der Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ aus dem Jahre 1526 steht: „Denn es ist Gott, der es tut, und will Friede haben, und ist feind denen, so Krieg anfangen und Friede brechen.“<sup>18</sup> Zusammenfassend: „Wie groß das alles sei, kund man mit keinen Büchern nimmer ausschreiben. denn wer will aussprechen, was der liebe Friede für ein unaussprechlich Gut ist.“<sup>19</sup> Auch diese Passage aus der Auslegung des 82. Psalms von 1530 muß wohl noch herangezogen werden, in der Luther sagt: „Nu haben wir ja vom Friede unser Leib und Leben, Weib und Kind, Haus und Hof, ja alle Gliedmaß, Hände, Füße, Augen, und alle Gesundheit und Freiheit, und sitzen sicher in dieser Mauren des Friedens. Es ist wohl ein halb Himmelreich, wo Friede ist. Wiederum, wenn du gleich des Türken Geld und Gut hättest und säßest im Unfrieden, könnte dir alle dein Gut nicht so viel schaffen, daß du einen fröhlichen Bissen, einen rügelichen Trunk Wassers hättest, sondern da ist Sorge, Furcht, Fahr allenthalben, wens wohl gerät. Wird’s ärger, so ist da eitel Blut, Brand, Raub und alles Unglück, dass Unfriede wohl zu rechnen ist für eine halbe Hölle, oder der Höllen Vorlauf und Anfang. Aber der Friede kann dir helfen, daß dir ein Bissen trocken Brots wie Zucker schmeckt, und ein Trunk Wasser wie Malvasier. Und was mache ich Narr, daß ich erzählen will des Friedens Nutz und des Unfriedens Schaden? So mehr möchte ich den Sand am Meer oder das Laub und Gras im Walde zählen. Christus selbst Matthäi am fünften vergleicht den Friede dem Himmelreich, und spricht: Die Friedsamen sollen Gottes Kinder heißen.“<sup>20</sup> Das sind nun fast zu viel Zitate. Aber es muß doch klarwerden, wie der Mann vom Frieden sprach, von dem Gollwitzer ein wenig ahnungslos sagte, er habe es versäumt, die Christen dazu aufzurufen, sich über die Tatsache der Kriege in der Welt schamhafte Gedanken zu machen. Luther sollte man immer zuerst lesen, bevor man irgendwelche Vorurteile über ihn kolportiert.

Wenn wir grundsätzlicher und grundlegender werden wollen, kommen wir in die Bereiche von Luthers Zwei-Reiche-Lehre, die wir hier natürlich nicht voll entwickeln können. Wir müssen aber die Voraussetzung zu Gehör bringen, unter der Luther seine Zwei-Reiche-Lehre formuliert. Sie wird leider meistens nicht beachtet. Diese Voraussetzung lautet, daß Christen, wenn sie wirklich Christen wären und insoweit sie wirklich Christen sind, eigentlich keine Zwei-Reiche-Lehre benötigen. „Also sind alle Christen“, sagt Luther in „Von weltlicher Obrigkeit“, „durch den Geist und Glauben aller Dinge genaturt, daß sie wohl und recht tun, mehr denn man sie mit allen Gesetzen lehren kann, und bedürfen selbst keines Gesetzes noch Rechtes.“<sup>21</sup> Sie halten also auch Frieden. Insoweit gehen Friede des Herzens und Friede in der Welt durchaus ineinander über. Leider ist nur niemand ganz Christ. Und leider wohnen, wie Luther sagt, „die Christen fern voneinander“<sup>22</sup>. Darum und nur darum braucht man vorläufig noch ein „weltliches Regiment“. Und zwar dazu, daß es „äußerlich Fried schaffe und bösen Werken wehret“<sup>23</sup>. Die Friedenserhaltung ist nach Luther eine der wesentlichsten Aufgaben der staatlichen Gewalt. Dies ist der Obersatz zu allen anderen Sätzen, die Luther dann auch noch sagt, man muß ihn also auch zuerst und mit der gebührenden Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen. Gott „will“, so zitierten wir schon, „Friede haben und ist feind denen, so Krieg

anfangen und Friede brechen“<sup>24</sup>. Dies einzuschärfen, hielt Luther für eine nicht unwichtige Aufgabe auch des christlichen Zeugnisses. Als er Eltern dazu überreden wollte, ihre Kinder wieder zur Schule zu schicken, damit sie unter anderem auch Pfarrer werden könnten, hat er vom Pfarramt in einer nun fast schon übertreibenden Weise gesagt: „Der zeitlich Friede, der des größte Gut auf Erden ist, darin auch alle andere zeitliche Güter begriffen sind, ist eigentlich eine Frucht des rechten Predigtamts, denn wo dasselbige gehet, bleibt der Krieg, Hader und Blutvergießen wohl nach.“<sup>25</sup> Luther war aber nicht sehr optimistisch im Blick auf das, was sich hier durch menschliche Bemühung erreichen läßt, und das muß nun eben einfach auch verzeichnet werden. Typisch ist, was er im „Schönen Confitemini“ dazu sagt: „Denn, daß nicht immer ohne Unterlaß eitel Krieg, Unfriede, Teuerung, Blutvergießen, Aufruhr, Mord und Jammer ist in Landen, Städten, Dörfern, und allerlei Handwerk, Handel und Stände der Nahrung bleiben, das ist eben so ein großes Wunder und Gewalt Gottes, als daß er aus Nichts die Welt gemacht hat und noch erhält täglich. Denn die Welt ist voller Teufel, und, wie wir täglich vor Augen sehen, sind unter den Bauern, Bürgern, Adel, Herrn und Fürsten so viel böse, mutwillige Buben, die zu Stehlen, Rauben, Lügen, Trügen, Krieg, Schaden, Unglück Lust haben, daß mit menschlicher Witz und Macht nicht möglich wäre, einen Tag Friede zu haben und Regiment oder Obrigkeit zu erhalten, wo Gott hie nicht mit aller Gewalt steuret, hülf und wehret dem Teufel. Darum nicht umsonst der heilige David vermahnet, man solle Gott danken für weltlichen Friede, Oberkeit und Regiment.“<sup>26</sup> Der Schlußsatz zeigt, daß Luther hier trotz aller Skepsis das Wirken Gottes und das der staatlichen Instanzen aufeinander bezogen sieht. Auch wenn Friede Gabe ist, bleibt er doch zugleich Aufgabe. Unbeschadet seines je eigenen Wirkens macht Gott überall Menschen zu seinen Mitarbeitern, und das gilt gerade dort, wo es um den Frieden der Welt geht.

Wir haben jetzt die eigentlich heiklen Passagen in Luthers Denken zu diesen Dingen anzugehen. Sie finden sich dort, wo Luther genötigt wird, über den Frieden nachzudenken. Er denkt dann in gewissen Gliederungsverhältnissen, die für ihn diejenigen der weltlichen Ordnungs- und Machtbeziehungen sind. Man muß wohl auch gleich sagen, daß für Luther diese Gliederungsbeziehungen immer personal repräsentierte und besetzte Gliederungsbeziehungen sind, auch wenn das Personale dann jeweils in das „Amt“ oder den „Stand“ eingebettet und so in gewisser Weise objektiviert ist. Es sind aber eben nicht eigentlich Institutionen, an die er denkt, sondern personale Amtsträger, die persönliche Verantwortung tragen und darauf auch angesprochen werden können. Das grundlegende Schema in diesen Gliederungsverhältnissen ist das von Obrigkeit und Unterkeit oder Untertan. Die Termini „Obrigkeit“ und „Untertan“ haben für Luther überhaupt nichts von jenem pejorativen Sinn, den wir heute damit verbinden, sie sind für ihn ebenso wertneutral wie für uns vielleicht die Begriffe „Regierung“ und „Staatsbürger“ oder dergleichen. Für Luther ist die staatlich-gesellschaftliche Welt nun dreischichtig. Auf der obersten Schicht befindet sich der Kaiser. Auf der mittleren Schicht befinden sich die Fürsten. Auf der unteren Schicht befinden sich alle anderen Menschen. Der Kaiser ist Obrigkeit schlechthin. Die Fürsten sind einerseits Unterkeit, andererseits Obrigkeit, im Verhältnis zum Kaiser nämlich sind sie Untertanen, im Verhältnis zum Normalmenschen Obrigkeit. Alle anderen Menschen sind nur Untertanen, wenn man einmal davon absieht, daß sich bestimmte Gliederungsverhältnisse (z. B. Eltern—Kinder) auch unter ihnen noch finden. Ich kann jetzt nicht zur Kritik dieses Schemas ansetzen. Es war auch zu Luthers Zeiten in gewisser

Weise schon überholt. Luther hat gegen Ende seines Lebens auch gewisse Korrekturen akzeptiert. In den entscheidenden Jahren denkt er aber unter diesem Bild. Stellt sich nun die Frage nach dem Krieg, so gibt es nach diesem Schema drei Möglichkeiten. Obrigkeit gegen Untertanen, Untertanen gegen Obrigkeit oder gleich gegen gleich, was auf jeder Ebene möglich ist, auf der obersten deshalb, weil es neben dem Kaiser auch noch irgendwo den türkischen Sultan gibt. Geht die Obrigkeit gegen Untertanen vor, also insbesondere der Kaiser gegen die Fürsten, so gilt grundsätzlich, daß man das hinnehmen muß. Man kann sich mit dem Wort wehren und muß auch keineswegs innerlich zustimmen. Aber man hat auch das Unrecht hier zu erleiden. Gehen Untertanen gegen die Obrigkeit vor, so ist das nach Luthers von Anfang an gehogter und durchgehaltener Ansicht Aufruhr, den nach Luthers Meinung die Bibel untersagt. Er zitiert dabei unverwandt Mtth. 26, 52: „Denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen.“

Man muß aber — was kaum jemand weiß — verzeichnen, daß Luther in der Schrift „Warnung an seine lieben Deutschen“ von 1531 die Aufruhrproblematik etwas modifiziert betrachtet hat, und zwar modifiziert durch einen Notwehrgedanken. Das kann jetzt nur gestreift werden. Eine eigentliche Kriegsproblematik stellt sich für Luther nur dort, wo es sich um die Beziehungen von gleich zu gleich handelt. Hier gilt nun erstens, daß es keine sozusagen christlichen Kriege geben kann. Das hat Luther besonders in der Türkenkriegsproblematik immer wieder betont, wo er jeden Gedanken an einen Kreuzzug ganz entschieden abgelehnt hat. Es gilt dann zweitens, daß für Luther eine Obrigkeit, die Krieg anfängt, im Grunde undenkbar ist. Sie könnte das nur tun unter Verleugnung ihres grundsätzlichen Friedensauftrages und damit nur als Ausgeburd von Eigennutz und Sünde, aber Luther ist überzeugt, daß dahinter dann eigentlich immer der Teufel steckt, der für ihn ja eine ziemlich reale Größe im Geschichtsgefüge ist. Dies gilt für Luther auch im Fall des Präventivkrieges. Auch er ist Angriffskrieg und deshalb verboten. Luther ist hierin völlig klar gewesen und geblieben, man kann das auch allenthalben bei ihm lesen, und angesichts dieser Tatsache muß man doch wohl von Böswilligkeit sprechen, wenn jemand behauptet, Luther habe sich irgendwie bereitwillig mit der Tatsache von Kriegen in der Christenheit abgefunden. Luther ist ja noch weiter gegangen. Er hat schon in der „Kriegsleute“-Schrift gesagt, daß Kriegsleute, die erkennen, daß sie zu einem Angriffskrieg verwendet werden sollen, sich sogleich aus dem Heer zu entfernen hätten, was man ja wohl Kriegsdienstverweigerung, allerdings bei Luther in diesem konkreten Fall und unter Bezug auf die Verhältnisse des Söldnerheeres, nennen muß. Das findet sich am deutlichsten in einem seinerzeit nicht veröffentlichten Brief Luthers vom 7. 4. 1542 im Zusammenhang der Wurzener Fehde, wo Luther schreibt: „Und rate auch treulich, daß, wer unter solchem unfriedlichen Fürsten krieget, er laufe, was er laufen kann aus dem Felde, errete seine Seele, und lasse seinen rachgierigen, unsinnigen Fürsten allein, und selbst mit denen, so mit ihm zum Teufel fahren wollen, kriegten. Denn niemand ist gezwungen, sondern vielmehr verboten, Fürsten und Herrn gehorsam zu sein, oder Eide zu halten zu seiner Seelen Verdammnis, das ist, wider Gott und Recht.“<sup>27</sup> Der einzige mögliche Kriegsfall ist also für Luther derjenige eines Verteidigungskrieges gegen einen offenbaren Angriff. Ihn hat Luther für legitim gehalten. Für ihn hat er, und das muß man mit aller Deutlichkeit sagen, auch Rüstungen für erlaubt gehalten. Für diesen Fall gilt auch, daß „Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“. Aber selbst für diesen Fall lautet Luthers Primäranweisung zunächst, daß man, wenn man sich in einer solchen Lage vorfindet,



dem potentiellen Angreifer „aufs erst Recht und Frieden anbieten“<sup>28</sup> soll. Luther sagt dem Fürsten, der in dieser Lage ist, auch: „Darum muß er nicht folgen den Räten und Eisenfressern, die ihn hetzen und reizen Krieg anzufangen, und sagen: Ei, sollen wir solch Wort und Unrecht leiden! Es ist gar ein schlechter Christ, der um eines Schlosses willen das Land in die Schanze schlägt.“<sup>29</sup> Erst nachdem dies getan und bedacht ist, gilt: „Will er denn nicht, so gedenk dein Bestes und wehre dich mit Gewalt gegen Gewalt“<sup>30</sup> Man darf nicht unterschlagen, was Luther dann auch sagt: „Und in solchem Krieg ist es christlich und ein Werk der Liebe, die Feinde getrost würgen, rauben und brennen, und alles tun, was schädlich ist, bis man sie überwinde nach Kriegsläufen, nur daß man sich vor Sünden soll hüten, Weiber und Jungfrauen nicht schänden. Und wenn man sie überwunden hat, denen, die sich ergeben und demütigen, Gnad und Fried erzeigen.“<sup>31</sup> Das ist natürlich ein für uns heute unerträglicher Zungenschlag. Luthers Art, bei solchen Aussagen sozusagen in die Vollen zu gehen, hat aber auch zu seiner Zeit durchaus schon Proteste nicht nur bei seinen Gegnern, sondern auch bei seinen Freunden ausgelöst. Es ist nur so, daß, wenn man genau hinhört, neben allen unerträglichen Aussagen auch noch solche Aussagen gemacht werden, die man durchaus als Anweisung zu einer gewissen Humanisierung des Krieges jedenfalls der damaligen Zeit mit hören und verzeichnen kann. Was gezeigt werden sollte, ist erstens, daß für Luther die Friedenswahrung zentraler Auftrag obrigkeitlichen Handelns ist; zweitens, daß Luther keinen gerechten Grund kennt, von diesem Auftrag abzuweichen; drittens, daß er eine Gewissenspflicht der Untertanen kennt, bei Angriffskriegen, die auch Präventivkriege einschließen, den Gehorsam zu verweigern und viertens, daß er den Frieden uneingeschränkt für diejenige Lebenssphäre hält, in der menschliches Leben überhaupt nur gedeihen kann. Von diesem „Frieden in der Welt“ abgehoben, aber durchaus nicht gänzlich getrennt ist der „Friede des Herzens“, der unter der Gnade Gottes um Christi willen im Glauben entsteht. Er ist derjenige Friede, der Bestand auch dann hat, wenn in der Welt noch Unfriede herrscht. Durch ihn sind im Personenzentrum des Menschen alle Bemühungen um weltliche Friedenszustände immer schon zugleich überholt und grundgelegt.

## II. Luthers Friedenswirken

Luther hat während seines öffentlichen Wirkens mit Friedens- und Unfriedensproblemen in sehr verschiedenartigen Bereichen zu tun gehabt. Zwei Bereiche müssen wir hier ausklammern.

Der eine ist derjenige der unmittelbar im Zusammenhang der Reformation immer wieder einmal ausbrechenden sozusagen inneren Unruhen. Hier gilt für Luther ganz klar die Devise „non vi, sed verbo“, also „nicht durch Gewalt, sondern mit dem Wort“ sei die Reformation vorwärtszubringen.

Der andere Bereich ist derjenige des Bauernkrieges. Insoweit er sich als reformatorisch beeinflußt verstand, hat Luther auch auf ihn die Devise „non vi, sed verbo“ in Anschlag gebracht, und als das nicht mehr ging, hat er ihn als Aufruhr beurteilt und genau das getan und geschrieben, was man nach seinen früheren Äußerungen hierzu erwarten mußte. Daß hier eine Inkongruenz zwischen dem geschichtlich sich Ereignenden und Luthers Beurteilungskriterien dafür vorlag, ist klar. Daß die Vehemenz seiner Äußerungen unentschuldigbar ist, ist auch klar. Er hat aber auch hier zunächst eine „Ermahnung zum Frieden“ geschrieben. Die wenigsten wissen daß die Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“ eigentlich gar keine eigene Schrift, sondern ein Anhang

zu einer zweiten Auflage der „Vermahnung zum Frieden“ war, also von Luther nie als separate Veröffentlichung gedacht gewesen ist. Das haben erst geschäftstüchtige Buchdrucker außerhalb von Wittenberg daraus gemacht. Die wenigsten wissen auch, daß „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten“ auf den Verlauf des Bauernkrieges keinerlei Einfluß gehabt hat, weil die Schrift erst ausgeliefert wurde, als die Schlacht von Frankenhausen unmittelbar bevorstand oder schon geschlagen war; fest steht jedenfalls, daß die hier Beteiligten die Schrift nicht gelesen haben konnten. Das Erscheinungsdatum macht die Dinge aber in anderer Hinsicht um so schlimmer, weil Luthers heftige Äußerungen in dieser Schrift nun in eine Situation kamen, in der die Fürsten die besiegten Bauern zu Tausenden hinschlachteten und Luther dies mit seinen Äußerungen zu decken schien, wiewohl er faktisch für die Lage nach dem Sieg den Fürsten die größte Milde nahegelegt hatte.

Ausführlich können wir hierüber nicht handeln, vielmehr haben wir uns mit den drei wichtigsten Bereichen näher zu beschäftigen, in denen Luther seinen Rat zu sozusagen normalen Kriegs- und Friedensproblemen zu geben hatte, die aber natürlich auch alle irgendwie mit dem Reformationsgeschehen zu tun hatten. Es ist dies einmal der Bereich, in dem es um die Frage des militärischen Widerstandes der reformatorisch gewordenen Territorien gegen die katholisch gebliebenen Territorien und dann auch gegen den Kaiser handelte. Es ist zweitens der Bereich der sog. Packischen Händel des Jahres 1528. Und es ist drittens der Bereich der sog. Wurzener Fehde von 1542. Wir wollen überblickartig und mit der gebotenen Kürze sehen, wie Luther hier geraten und entschieden und welchen Einfluß er hier ausgeübt hat.

### 1. Die Bündnis- und Widerstandsproblematik

Eine eingehendere Behandlung dieses Komplexes setzt Intimkenntnisse der Reformationsgeschichte besonders der Jahre zwischen 1526 und 1532 voraus, die hier nicht erwartet und auch nicht erarbeitet werden können. Es ist die Zeit zwischen dem ersten Speyrer Reichstag und dem sogenannten Nürnberger Anstand.

Der Speyrer Reichstag hatte die Reformation interimistisch zur Angelegenheit der Territorien erklärt. Die Fürsten mußten also je nach Überzeugung handeln. Man muß sich für die Lage, die jetzt entstand, das klarmachen, was eigentlich auch schon für Luthers Überlegungen seit 1523, also seit der Obrigkeitsschrift, gilt. Die innere Einheit des corpus christianum und damit der dieses corpus tragende Grundgedanke und Grundzustand waren zerbrochen. Es mußte etwas weitgehend Neues an die Stelle gesetzt werden, aber das ließ sich mitten in der gewaltigen Bewegung der Geschichte, die in dieser Zeit vor sich ging, nur sehr schwer finden. Luthers Obrigkeitsschrift, die dieses Bemühen einleitet, ist nicht einfach nur eine lutherische politische Handlungstheorie, sie ist vielmehr das Bemühen, mitten im Fluß der Dinge das Feld des Handelns selber neu zu konstituieren und sich zugleich neu auf ihm zu orientieren. Nur wer die Dinge so sieht, wird ihnen gerecht werden können. In der Kahl-schlaglage von 1526 merkten auch die nun zum Handeln herausgeforderten Fürsten, daß sie ohne geistig-geistliche Orientierungsgrundlage waren. Sie waren daher gezwungen, auf die Theologen zurückzugreifen. Die alleine die notwendige Orientierungsgrundlage erarbeiten konnten. Diese Zeit ist daher die Zeit einer Hochflut abgeforderter Gutachten von Theologen zu politischen Angelegenheiten. Die praktische Frage, die sich stellte, war die nach der Möglichkeit von Bündnissen protestantischer Territorien und nach der Er-

laubtheit eines militärischen Widerstandes. Luther hat bis 1530 die Bündnisfrage negativ beantwortet. Typisch ist die Argumentation in einem Gutachten, das wohl aus dem November 1529 stammt: „Denn wir in unserm Gewissen solch Verbündnis nicht mügen billigen noch raten, angesehen, wo es fortginge und etwa ein Blutvergießen oder sonst ein Unglück draus erfolgte, daß ob wir alsdenn gerne heraus sein wollten, nicht könnten kommen, und alles solchs Unfalls ein unleidliche Beschwerung tragen müßten, daß wir lieber zehenzahl möchten tot sein, denn solchs Gewissen haben, daß unser Evangelium ein Ursache sollte gewesen sein einiges Bluts oder Schadens, so von unserwegen geschehe.“<sup>32</sup> Hierin steckt im Grunde auch schon seine Stellungnahme zum Widerstand. Gegen den Kaiser ist ein Widerstand nicht erlaubt. Gegen katholische Territorialbündnisse ist er nur im Verteidigungsfall erlaubt, aber Luther will keine Gegenbündnisse haben und läßt Rüstungen nur in Einzelterritorien zu. Leitend ist seine theologische Überzeugung, daß man Gott wirken lassen müsse und ihm mit eigenem Wirken auf keinen Fall vorgreifen dürfe, eine Überzeugung, an der sich vor allem Philipp v. Hessen immer wieder gerieben hat und der dieser Fürst, von Bucer beraten, auch mit eigenen theologischen Argumenten entgegenzutreten suchte. Leitend ist aber auch das, was Luther an Kurfürst Johann 1532 so formuliert: „Denn das wissen ja E. F. G., daß man auf Erden kein Zeitlichs hoher und besser achten soll, denn Frieden.“<sup>33</sup> 1530, nach dem Augsburger Reichstag, wandelt sich Luthers Einstellung. Bündnisse sind unter den politischen Notwendigkeiten einfach entstanden. Sie werden von ihm dann nicht mehr problematisiert. Was sich ändert, ist die Einstellung gegenüber dem Kaiser. Man hat Luther beigebracht, daß sein schlichtes Obrigkeit-Untertanen-Bild auf die faktischen Verhältnisse im Reich gar nicht zutrifft, insbesondere nicht im Verhältnis Kaiser-Fürsten, da der Kaiser ja von den Kurfürsten gewählt ist und sich ihnen auch rechtlich verpflichtet hat. Außerdem hat man auch einfach starken argumentativen Druck auf ihn ausgeübt, dem er sich nicht hat entziehen können. Er akzeptiert jetzt ein Notwehrrecht gegen den Kaiser. Diese gedankliche Lage spiegelt sich insbesondere in seiner Schrift „Warnung an seine lieben Deutschen“ von 1531. Das vorläufige Ende der Entwicklung ist der Nürnberger Anstand von 1532. Da hat Luther sich dann wider heftig in die Nesseln gesetzt. Er war fast um jeden Preis für dieses Moratorium und wollte sogar die bischöfliche Jurisdiktion und eine weitgehende Rücknahme der gottesdienstlichen Reformen dafür hinnehmen. Die protestantischen Fürsten, die damals eine so weitgehende Kompromißhaltung gar nicht für angebracht hielten, waren zum großen Teil geradezu entsetzt über ihren Cheftheologen. Philipp v. Hessen: „Wir wissen wohl, daß Luther ein frommer Mann ist und haben alwegen von seinen Schriften gehalten. Aber von diesem Ratschlag gar nichts, dann der ist der Schrift nicht einlich. ... Man kann einen Mann dermaßen informieren, dergestalt daß er nicht anders weiß, der Landgraf wollte gerne im Blut waten bis an die Sporen. So mußte auch wohl Luther dawider ratschlagen, das Blutvergießen steuern.“<sup>34</sup> Noch im Ärger des Landgrafen wird deutlich, daß er Luther eigentlich ganz richtig verstanden hat.

Dies muß genügen, die Geschichte auch der Stellungnahmen Luthers geht an und für sich weiter. Daß Luther versucht hat, dem Frieden seine Chance zu geben, wird ohne weiteres deutlich geworden sein.

## 2. Die Packschen Händel 1528

An und für sich ist das ein Kuriosum der Reformationsgeschichte. Otto v. Pack, ein Rat Herzog Georgs von Sachsen, legte den protestantischen Fürsten An-

fang 1528 Dokumente vor, die zu beweisen schienen, daß schon 1527 eine mächtige katholische Koalition zur Ausrottung des Protestantismus gegründet worden sei. Die Dokumente waren falsch. Aber das wußte niemand. Im März 1528 schlossen Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann v. Sachsen daraufhin ein Bündnis, das die Vereinbarung einschloß, noch im Sommer 1528 einen Präventivkrieg gegen die vermeintliche katholische Koalition zu beginnen. Als Luther davon hörte, hat er seinem Kurfürsten gegenüber sofort außerordentlich energisch reagiert: das erste, was wir hören, ist eine Drohung, aus dem Lande zu gehen, wenn diese Pläne verwirklicht würden. Zum Gutachten aufgefordert, erklärte Luther, daß er nicht gegen Rüstung sei, daß aber zunächst Verhandlungen mit der Gegenseite unbedingt erforderlich seien und daß ein Präventivkrieg überhaupt nicht in Frage käme. „Angreifen aber und mit Krieg solchem Rat der Fürsten zuvorkommen, ist in keinem Weg zu raten, sondern aufs allerhöchst zu meiden.“<sup>35</sup> Luther hatte in diesem Fall Erfolg, weil Kurfürst Johann sich mit seiner Meinung solidarisierte. Ende April 1528 wurde das evangelische Bündnis zu einem Deventivbündnis umformuliert. Man begann auch die von Luther geforderten Verhandlungen mit der anderen Seite. Die Dinge endeten damit, daß, wie der Kurfürst an Luther schrieb, zwischen den potentiellen Kontrahenten „genugsam Friedes Versorgung mit Versicherung und Gegenversicherung gemacht“<sup>36</sup> wurde.

Die Packschen Händel sind dasjenige reformationsgeschichtliche Ereignis, in dem Luthers Friedenswille sich am deutlichsten in effektives Friedenswirken umgesetzt hat. Rein geschichtlich sind sie nebensächlich, wiewohl die Kriegsgefahr nicht gering war. Für die grundsätzliche Seite der Dinge sind sie aber doch von erheblicher Wichtigkeit.

## 3. Die Wurzener Fehde 1542

Auch dies ist ein geschichtliches Kabinettstück. Das Amt Wurzen unterstand dem Bistum Meißen, das seinerseits unter die Oberhoheit beider sächsischer Häuser, des Herzogtums und des Kurfürstentums, gestellt war. 1542 ging es um die Abführung der Türkensteuer aus diesem Amt, die vereinbarungsgemäß über Kurfürst Johann Friedrich zu geschehen hatte. Der Meißner Bischof dachte jedoch nicht daran und reagierte auch auf keine Mahnung. Da ließ der Kurfürst im Frühjahr 1542 einfach das Wurzener Territorium besetzen. Er hatte offenbar gar nicht daran gedacht, daß sein herzoglicher Vetter in Dresden, das war nun schon der auch evangelische Moritz von Sachsen, daran Anstoß nehmen könnte. Der nahm aber Anstoß und zog Truppen zusammen. Ein aufsehenerregender Bruderkrieg im evangelischen Lager schien unvermeidlich zu sein.

Luther wurde um kein Gutachten gebeten. Die Zeit der Gutachten ging langsam überhaupt zuende. Also entwarf Luther einen Sendbrief und ließ ihn so schnell setzen, daß schon am nächsten Tage die Hälfte des Manuskripts gedruckt vorlag. Das müßte man nun im ganzen zitieren.<sup>37</sup> Er enthält Luthers Friedensgedanken in konzentriertester und höchst konkret zugespitzter Form. Einer der ersten grundlegenden Abschnitte lautet: Christus „spricht aber: Selig sind die Friedfertigen, denn sie sollen Gottes Kinder heißen, Matth. 5, 9. Ohne Zweifel wiederum wird's heißen: Vermaledieit sind die Friedensbrecher, denn sie müssen des Teufels Kinder heißen. Solcher Spruch, weil er Gottes des Allmächtigen ist, wird keinen Unterschied der Personen achten, wie hoch sie seien, sondern alle unter sich haben, und gebieten Friede zu halten, bei Verlust ewiger Seligkeit, oder (das gleich so viel ist) der Kindschaft Gottes.“<sup>38</sup>

Das wendet Luther so an: „Darumb ist dies das erste Gebot Gottes, daß E. Kur- und Fürstliche Gnaden schuldig sind, vor allen Dingen zum Frieden zu trachten, zu raten und helfen, und sollts auch Leib und Gut gelten, will geschweigen solchs liederlichen und gelinden Schadens, so itzt in diesem gegenwärtigen Fall mag furstehen. Denn ohne Verletzung des Gewissens, ja Fährlichkeit ewiger Verdammniß, werden E. Kur- und Fürstlichen Gnaden in diesem geschwinden Zorn und Unfriede wider solch göttlich Gebot nicht können fortfahren.“<sup>39</sup> Der „Fürstenknecht“ Luther äußert im weiteren Text dann auch folgendes: „Ist doch das Städtlin Wurzen nicht wert der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solchs großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und trefflicher Landschaften, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angesehen, denn als zween volle Bauren sich schlugen im Kretzschmar umb ein zubrochen Glas, oder zween Narren umb ein Stück Brods.“<sup>40</sup>

Nachdem Luther auch noch dem Kriegsvolk desjenigen Fürsten, der hier Krieg anfangen würde, empfohlen hat, schnellstens aus dem Felde zu laufen, schließt er den Brief mit dem Satz: „Der barmherzige Gott schicke seinen friedlichen Engel, der beide zwischen Fürsten und Landschaften rechte Einigkeit wecke, wie wir uns eins Glaubens und Evangelii rühmen, Amen.“<sup>41</sup> Die Sache ging so aus, daß insbesondere Philipp v. Hessen, in diesem Falle selbst friedfertig gestimmt, den Ausbruch eines Krieges durch Verhandlungen verhindern konnte, nicht ohne daß er hierbei nun seinerseits Luther mit herangezogen hätte, der das Sendschreiben deshalb nicht mehr zur Veröffentlichung brachte. Es gibt die hübsche und geschichtlich verbürgte Notiz, daß Philipp durch einen Boten Luther und Melanchthon noch abends um 11 Uhr mit einem Brief aus dem Bett holen ließ, der die Dringlichkeitsaufschrift „Cito Cito Cito Cito Citissimo“ trug. Der Krieg fand nicht statt.

Luther und der Frieden. Wir versuchten zuletzt an einigen Beispielen — die man durchaus noch vermehren könnte — zu zeigen, wie Luther faktisch und manchmal sogar mit Erfolg um Frieden in der Welt bemüht war. Die Zwei-Reiche-Lehre hat ihn daran nicht gehindert, sondern dieses Friedenswirken, das durchaus ein Friedensraten blieb, gefördert und getragen. Was darin wahrgenommen wurde, war Luthers Friedensgedanke, nach dem „der zeitliche Fried ... das grösste Gut auf Erden ist“<sup>42</sup>. „Es ist wohl ein halb Himmelreich, wo Friede ist.“<sup>43</sup> Ein halb Himmelreich. Das ganze hat nur der, dem der Friede des Herzens zuteil wurde, von dem der Friede der Welt höchstens ein Abglanz sein kann. „Das ist denn ein rechter, beständiger Friede, der da ewig bleibt und unüberwindlich ist, so lange das Herz an Christo hanget.“<sup>44</sup>

## Nr. 6)

### Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes 1983

#### a) Kindergabe

Evangelisches Konsistorium  
A 31801 — 2/83  
2200 Greifswald, den 1983

Wir geben nachstehend zwei Aufrufe des Gustav-Adolf-Werkes für 1983 weiter.

Die Kollekten, die in unseren Gemeinden gesammelt werden, bitten wir über die Kirchenkreise an den Schatzmeister des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche, Herrn Pastor Jenning, 2142 Ducherow, Konto 1632-32-6104, zu überweisen.

Dr. Plath

## Aufruf

### des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1983

Die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist im Jahre 1983 für den so wichtigen Diaspora-Schriftendienst bestimmt, an den ständig neue Anforderungen gestellt werden.

Der Versand von christlichem Schrifttum an evangelische Gemeindeglieder, die in der Zerstreuung leben, hat in den letzten Jahren einen großen Umfang angenommen, obwohl der Versand nur dann stattfindet, wenn konkrete Wünsche vorliegen.

Jährlich werden etwa 130 000,— Mark benötigt, wenn alle Wünsche, die das Gustav-Adolf-Werk erreichen, erfüllt werden sollen.

Vor allem werden Bibeln, Gesangbücher, christliche Kalender, Losungsbüchlein und Andachtsbücher erbeten, aber auch theologische Literatur für die Ausbildung der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter, sowie Notenmaterial für Kirchenmusiker und Kirchenchöre. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gelesenes christliches Schrifttum nicht mehr durch das Gustav-Adolf-Werk weitergeleitet werden kann, besonders dann nicht, wenn es sich um alte Bibeln, alte Gesangbücher und Andachtsbücher, sowie um alte Jahrgänge von Kalendern und Losungen handelt.

Neben christlichem Schrifttum werden aber auch für die Gemeindeglieder Bildwerfer und Bildstreifen erbeten, sowie Abendmahls- und Krankenabendmahlgeräte, Taufschalen, Taufkannen, Altarkreuze, Altarleuchter und Antependien.

Täglich gehen zahlreiche Briefe aus den Gemeinden der protestantischen Minderheitskirche in der CSSR, in Polen, Ungarn, in der Sowjetunion, Rumänien und Bulgarien in der Centrale des Gustav-Adolf-Werkes ein. Einer der Briefe, der über 5000 Kilometer bis zu uns zurücklegte, beginnt mit den Worten: „Mit großer Freude und dankbarem Herzen komme ich zu Ihnen. Danke Ihnen erstens für Ihren lieben Brief ... dann für den Hauskalender und auch für das so wichtige und kostbare Losungsbüchlein. Alles ist hier bei mir auf dem Tische ... Sehr wichtig wurde mir in den letzten Tagen das Wort in Psalm 25 Vers 5: „Denn du bist der Gott, der mir hilft; täglich harre ich dein.“ Laßt dieses Wort auch Euch zum Troste dienen ...“

Welche Freude eine Sendung auslösen kann, zeigt ein anderer Brief: „Freudig erhielt ich das Liederbuch, was mich sehr gefreut hat — mit Tränen gesungen und alles durchgelesen — mein Herz erquickt. Ich gebe Euch den besten und schönsten Dank dafür. Es war ja eine große Freude. Somit seid alle begrüßt und noch einmal vielen Dank von mir und meinen Kindern. Ich bin eine Witwe. Ich bitte um eine Bibel, wenn es möglich ist. Und da die Gemeinde noch mehr Evangelische hat, bitte ich für meine Schwester, die auch Witwe ist, gleichfalls um eine Bibel.“

Mancher Empfänger in der Ferne gibt das, was ihm zugeschickt werden konnte, auch an andere weiter. Davon zeugt ein Brief, in dem uns mitgeteilt wird: „... die Lesepredigten „Er ist unser Friede“ ... und ein Losungsbuch habe ich weitergesandt. Das war eine Freude. Da wohnen zwei alte einsame Christen, meine Bekannten, denen diese Bücher not sind. Ja, es kostet immer einen innerlichen Kampf bei mir. Losungen hatte ich drei. Da geht es gut zu teilen. Aber die anderen — es ist gar nicht einfach zu teilen, wenn man nicht weiß, ob man noch welche bekommen kann.“

Wir möchten weiter die Wünsche, die uns erreichen, nach Möglichkeit gern erfüllen. Deshalb bitten wir alle Kinder in den evangelischen Gemeinden in der DDR sich an der Kindergabe 1983 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden den so wichtigen Diaspora-Schrift-

tendienst des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen. Ein Bildstreifen „Keiner zu klein, Helfer zu sein“ – 17. Folge – wird zur Kindergabe 1983 bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeistraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden. Im zurückliegenden Jahr 1982 war die Konfirmandengabe, die 181 416,66 Mark erbrachte, für den gleichen Zweck bestimmt. Damals wurde unter dem Wort „Stärke deine Brüder“ ein Farbbildstreifen mit 72 Dias herausgegeben, der auch zur Veranschaulichung der Kindergabe 1983 verwendet werden kann. Diese Farbdiaserie kann bei den Kirchenkreisvertretern oder beim Gustav-Adolf-Werk in Leipzig kostenlos ausgeliehen werden.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> P. Althaus, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, S. 142.

<sup>2</sup> K. Barth, Eine Schweizer Stimme 1938–1945, Zollikon-Zürich 1945, S. 113.

<sup>3</sup> H. Gollwitzer, Forderungen der Freiheit, Aufsätze und Reden zur politischen Ethik, München 1964, S. 19.

<sup>4</sup> Indirekt läßt sich manches aus den Arbeiten entnehmen, die sich mit „Luther und dem Krieg“ beschäftigen, z. B. P. Althaus, a. a. O., S. 142–148; H. Kunst, Martin Luther und der Krieg, Stuttgart 1968. Zu Luthers Friedenswirken läßt sich auf die Arbeiten zurückgreifen, die in jüngster Zeit zu Luthers Tätigkeit als politischer Berater geschrieben worden sind: H. Kunst, Evangelischer Glaube und politische Verantwortung, Martin Luther als politischer Berater seiner Landesherrn und seine Teilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens, Stuttgart (1976) 1979<sup>2</sup>; E. Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände, Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977. Wichtig ist besonders die Arbeit von Wolgast, die von Kunst schon vorausgesetzt wird. Bereits von Kunst und Wolgast war 1970 in Halle eine theologische Dissertation von E. Neuß, Luthers Stellungnahmen zu den Kriegsfällen seiner Zeit, verfaßt worden.

<sup>5</sup> Abgesehen davon, daß das Stellenmaterial zu Luthers Äußerungen über den Frieden noch keineswegs vollständig aufgearbeitet ist (s. dazu etwa auch G. Ebeling, Lutherstudien II/2, Tübingen 1982, S. 384–391), muß den Beziehungen von pax cordis und pax huius vitae im Rahmen der Zwei-Reiche-Lehre noch sehr

viel intensiver nachgegangen werden, als das hier möglich ist.

<sup>6</sup> WA 21, 291, 36 ff. Die Zitate sind in Interpunktion und Schreibweise leicht modernisiert worden.

<sup>7</sup> WA 21, 292, 18 ff.

<sup>8</sup> WA 21, 292, 19.

<sup>9</sup> WA 21, 292, 26 ff.

<sup>10</sup> S. WA 8, 103, 35 ff.

<sup>11</sup> WA 8, 106, 13 ff. Übersetzung zit. nach Mü<sup>3</sup> Erg 6, 104.

<sup>12</sup> WA 8, 106, 11 ff. übers. ebd., 104.

<sup>13</sup> WA 8, 107, 2 f. Übers. ebd., 105.

<sup>14</sup> WA 45, 623, 18 ff.

<sup>15</sup> WA 31 I, 77, 32 ff.

<sup>16</sup> WA. TR 2, 659, 19 f. (Nr. 2786).

<sup>17</sup> WA 52, 562, 5 ff.

<sup>18</sup> WA 19, 646, 14 ff.

<sup>19</sup> WA 30 II, 560, 24 ff.

<sup>20</sup> WA 31, I, 202, 8 ff.

<sup>21</sup> WA 11, 250, 18 ff.

<sup>22</sup> WA 11, 251, 37 ff.

<sup>23</sup> WA 11, 252, 13 f.

<sup>24</sup> WA 19, 646, 15 f.

<sup>25</sup> WA 30 II, 538, 18 ff.

<sup>26</sup> WA 31 I, 78, 27 ff.

<sup>27</sup> WA. B 10, 36, 157 ff.

<sup>28</sup> WA 11, 277, 6 f.

<sup>29</sup> WA 11, 376, 16 ff.

<sup>30</sup> WA 11, 277, 7 f.

<sup>31</sup> WA 11, 277, 18 ff.

<sup>32</sup> WA. B 5, 182, 3 ff.

<sup>33</sup> WA. B 6, 310, 62 ff.

<sup>34</sup> Zit. nach E. Wolgast, a. a. O., S. 217.

<sup>35</sup> WA. B 4, 423, 64 f.

<sup>36</sup> WA. B 4, 476, 13 f.

<sup>37</sup> S. WA. B 10, 31–37 (Nr. 3733).

<sup>38</sup> WA. B 10, 33, 28 ff.

<sup>39</sup> WA. B 10, 33, 35 ff.

<sup>40</sup> WA. B. 10, 34, 74 ff.

<sup>41</sup> WA. B. 10, 34, 167 ff.

<sup>42</sup> WA 30 II, 538, 18 f.

<sup>43</sup> WA 31 I, 202, 11 f.

<sup>44</sup> WA 21, 292, 23 ff.

Ende!